

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg-Schwerin

### Jahrgang 1928

---

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 13. Dezember 1928.

---

Am 6. d. Mtz. entschlief hieselbst im 75. Lebensjahre

Landesuperintendent i. R.  
**Bernhard Rische**  
früher in Wismar.

Nach 50jähriger Amtstätigkeit am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand getreten, hat der Verewigte nur wenige Wochen des Feierabends verleben dürfen. Bis zuletzt hatte er in seinem ephoralen Amte die Umsicht, Frische und Sattkraft bewährt, die er im Laufe der Jahre in seinen verschiedenen Dienststellungen in Schule und Kirche bewies. Mit den Geistlichen, vor allen des Wismarschen Kirchenkreises, gedenkt der Oberkirchenrat des in Glaubens- und Berufstreue vorbildlichen Mannes und bewahrt ihm ein ehrendes Andenken.

Schwerin, den 8. Dezember 1928.

Behm.

**Inhalt:****I. Bekanntmachungen:**

- 232) Nachruf;
- 233) Katechismus-Jubiläum;
- 234) Erntedankfest;
- 235) Kirchlicher Religionsunterricht;
- 236) Wiedereintritt in die Kirche;
- 237) EntschlieÙung über das Verhältnis zwischen Kirche und Schule;
- 238) Kirchenflagge;
- 239) Kollektenliste für Januar bis März 1929;
- 240) Anbringung von Antennen an Kirchtürmen;
- 241) 242) Schriften;
- 243) 244) Geschenke.

**II. Personalien: 245) 246).****I. Bekanntmachungen.**

233) G.-Nr. I. 4599.

**Katechismus-Jubiläum.**

Im Januar des Jahres 1929 jährt sich zum 400. Male der Tag, an dem Luthers kleiner Katechismus erschienen ist. Nach den wissenschaftlichen Feststellungen ist der 20. Januar derjenige Tag, der in erster Linie für diese Feier in Frage kommt, da am 20. Januar 1529 der erste Tafeldruck des Katechismus erschienen ist. In allen evangelischen Landeskirchen wird man dieses Ereignisses gedenken. Es erscheint geboten, gerade heute, wo Verständnis und Wertschätzung dieses Kleinod's unserer Kirche in bedrohlicher Weise im Schwinden begriffen ist, auf die volkserziehlische und glaubensfördernde Kraft dieses grundlegenden Büchleins die Gemeinden mit ernstem Nachdruck hinzuweisen, um das Bewußtsein von der Bedeutung des Katechismus als Lebensbuch gerade in seiner Schlichtheit wieder zu wecken. Das Evangelium des Sonntages gibt Gelegenheit, auf die Bedeutung des Katechismus für das christliche Haus hinzuweisen. Der Oberkirchenrat nimmt Gelegenheit, an den gemeinsamen Aufruf des Synodalausschusses und des Oberkirchenrats vom 31. Januar 1927 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 2 S. 7 und 8), besonders an die Ausführungen des letzten Absatzes dieses Aufrufes, zu erinnern, in dem auf die Verpflichtung des christlichen Hauses, insbesondere der Eltern, von früh an den frommen Sinn in den Kindern zu wecken und auch die Anfänge christlicher Glaubenserkenntnis zu pflanzen, hingewiesen ist.

Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, in den Gottesdiensten am 20. Januar 1929 auf das Katechismus-Jubiläum und auf die Bedeutung des Katechismus als Lebens- und als Hausbuch mit Nachdruck aufmerksam zu machen. Dem Ermessen der Herren Pastoren bleibt überlassen, nach Besprechung mit den Kirchengemeinderäten zu erwägen, ob und wieweit eine Veranstaltung von Familien- und Gemeindeabenden möglich ist. Ebenso bleibt es dem Ermessen der Herren Pastoren überlassen, in besonderen fortlaufenden Katechismus-Stunden auf die Bedeutung des Katechismus hinzuweisen und in das Verständnis des Katechismus und der in ihm niedergelegten Glaubenswahrheiten weiter einzuführen.

An Literatur weist der Oberkirchenrat auf folgende Schriften hin:

- D. Albrecht. Luthers Katechismen. (Heft 121/22 der Hefte des Vereins für Reformationsgeschichte. 1915.)
- Eberhard. Der Katechismus als pädagogisches Problem. 1912.
- H. Matthes. Berechtigung der bekennnismäßigen Lehrstoffe des Religionsunterrichts. 1914.
- Ihmels. Der Katechismus als Lebensbuch. 1915.
- Bachmann. Luthers Katechismus als Lehr- und Lebensbuch. 1917. (Heft 4 der Reformationsschriften der Allg. Ev.-luth. Konferenz. Deichert, Leipzig. 1917.)
- Joh. Meyer, Göttingen. Der ursprüngliche Sinn der Lutherschen Erklärung des Symbolums im Kleinen Katechismus. (Neue Kirchl. Zeitschrift 1928. Heft 11. S. 796 ff. Deichert.)
- Folgende Aufsätze in der Ev.-luth. Kirchenzeitung kommen in Frage:  
 von Bang 1909, von Lippert 1911 und von Bachmann 1917.  
 Schwerin, den 28. November 1928.

#### Der Oberkirchenrat.

Sieden.

234) G.-Nr. I. 4694.

#### Erntedankfest.

Die Synode hat in ihrer Sitzung vom 15. November 1928 folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Die Synode empfiehlt den Gemeinden, das Erntedankfest tunlichst am zweiten Sonntage vor dem Reformationstest zu feiern.

Schwerin, den 3. Dezember 1928.

#### Der Oberkirchenrat.

Behm.

235) G.-Nr. I. 4664.

#### Kirchlicher Religionsunterricht.

Die Landessynode hat folgende EntschlieÙung gefaÙt:

„In den Pastoralynoden und in allen Kirchengemeinderäten ist über die Fragen zu verhandeln:

1. ob ein besonderer kirchlicher Religionsunterricht als Vorkursus für den Konfirmandenunterricht als notwendig erscheint;

2. wie er einzurichten ist, falls die Notwendigkeit anerkannt wird.

Über das Ergebnis der Beratungen ist tunlichst bald, spätestens bis zum 1. Oktober 1929, an den Oberkirchenrat zu berichten.“

Der Oberkirchenrat bemerkt zu dem vorstehenden Beschluß der Landessynode, daß es sich bei dem unter 1 erwähnten besonderen kirchlichen Religionsunterricht nicht um den durch das Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922, betr. Konfirmandenunterricht, beschlossenen, auf ein ganzes Jahr erweiterten Unterricht handelt, sondern um den gleichzeitig in einer Resolution der Landessynode in Aussicht genommenen besonderen kirchlichen Religionsunterricht, der evtl. außer dem ganzjährigen Konfirmandenunterricht zu erteilen ist. Die erwähnte Resolution ist als Anmerkung zu dem Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 13/1922 S. 115 unten abgedruckt.

Der Oberkirchenrat weist die Herren Pröpste an, die vorstehenden Fragen in den Pastoral-synoden zur Besprechung zu stellen und über das Ergebnis dieser Besprechung einen besonderen Bericht an die Herren Landes-superintendenten ein-zureichen.

Die Herren Pastoren werden ersucht, in einer Sitzung des Kirchengemeinderats die gestellten Fragen auf die Tagesordnung zu setzen und über das Ergebnis der Besprechung an die Herren Landes-superintendenten zu berichten.

Schwerin, den 30. November 1928.

**Der Oberkirchenrat.**  
B e h m.

236) G.-Nr. I. 4693.

### Wiedereintritt in die Kirche.

Anlässlich des Antrags des Kirchengemeinderats Warnemünde über die Er-schwerung des Wiedereintritts aus der Kirche ausgetretener Gemeindeglieder ist von der Landessynode beschlossen worden:

die Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1922 (Kirchl. Amtsblatt 1922 S. 21—24), §§ 12 und 13 mit Berichtigungen im Amtsblatt 1922 Nr. 8 S. 54 und Nr. 12 S. 105, in Erinnerung zu bringen und zu empfehlen, daß in geeigneten Fällen auch eine Teil-nahme des Kir-ch-gemein-derts bei dem Wiedereintritt des Ausgetretenen durch dessen Begrüßung zum Ausdruck gebracht wird.

Schwerin, den 3. Dezember 1928.

**Der Oberkirchenrat.**  
B e h m.

237) G.-Nr. I. 4653.

### Entscheidung über das Verhältnis zwischen Kirche und Schule.

Die Landessynode hat die folgenden Richtlinien beschlossen, jedoch mit der Feststellung, daß die Kirche sich alle Rechte vorbehält, welche sich aus einem künftig zu erlassenden Reichs- oder Landes-gesetze für die Kirche ergeben.

#### A. Schule und Kirche.

1. Der in den mecklenburgischen Volks- und Mittelschulen erteilte evangelisch-lutherische Religionsunterricht gründet sich auf die Bibel. Er wird erteilt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche (Art. 149 Abs. 1 der R. V.).

2. Dem kindlichen Verständnis zugängliche Stücke aus dem kleinen lutherischen Katechismus, sowie auch geeignete Lieder unseres Gesangbuches und Bibelsprüche werden an den biblischen Geschichtsunterricht angeschlossen und gelernt. — Die engere Auswahl des religiösen Lehr- und Lernstoffes erfolgt durch einen unter Leitung der Landesschulbehörde stehenden Ausschuss, dem in gleicher Anzahl angehören: Vertreter der Landeskirche, durch das Ministerium für Unterricht berufene Schulmänner aus dem Volks- oder Mittelschuldienst, Vertreter des

Vereins Mecklenburgischer Geistlicher und Vertreter des Landeslehrervereins (einschl. einer Vertretung des Lehrerinnenvereins). Sämtliche Mitglieder des Ausschusses gehören der evangelisch-lutherischen Kirche an (vgl. 4 a).

3. Die Einführung von neuen Lehrbüchern für den Religionsunterricht geschieht durch die Landesschulbehörde, entsprechend den Vorschlägen des in Abs. 2 genannten Ausschusses. — Die Landesschulbehörde muß Anträge der Kirche und der Lehrerschaft, die den Religionsunterricht betreffen, dem Ausschuss zur Besprechung unterbreiten.

4. Die Schule ist reine Staatsschule.

- a) Mit der Erteilung des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichts beauftragt der Staat nur solche Lehrer, die Glieder unserer Landeskirche sind.
- b) Innerhalb der durch die Reichsverfassung (Art. 149) gezogenen Grenzen bleibt die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Lehrerpersönlichkeit bei Auffassung und Auslegung gewahrt (Art. 135 der R. V.).
- c) Die Aufsicht über den Religionsunterricht, auch über seine Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche, wird ausgeübt durch die zuständigen Schulräte. Sollte ein Schulrat der Landeskirche nicht angehören, so wird er für den Religionsunterricht ersetzt durch einen vom Staat zu ernennenden, der Landeskirche angehörenden Schulmann im öffentlichen Volksschuldienst. Lehrer und Aufsichtsbeamte sind gehalten, den Religionsunterricht und die Aufsicht niederzulegen, wenn sie sich mit den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche in Widerspruch wissen, auch wenn sie nicht aus der Kirche ausgetreten sind.

5. Unter Voraussetzung dieser Regelung nach Ziffer 1 bis 4 ruht das Recht der Kirche und der Superintendenten aus §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1920 mit Abänderung vom 8. Juli 1924.

6. Die Vorbildung der Lehrer zum Religionsunterricht wird vom Staate in Verbindung mit dem Ausschuss (Ziffer 2) neu geregelt. Dabei ist auf eine Beteiligung der theologischen Fakultät an dieser Vorbildung Bedacht zu nehmen.

7. Zu erstreben ist die Einrichtung von freien Arbeitsgemeinschaften zwischen Geistlichen und Lehrern, einschließlich Landesuperintendenten und Schulräten, zur Behandlung religiöser, pädagogischer, theologischer und religionsgeschichtlicher Fragen.

## **B. Trennung von Kirchen- und Schulamt.**

1. Kirchen- und Schulamt werden vollständig voneinander getrennt. Die Verpflichtung des Lehrers zum Kirchendienst fällt fort. An ihre Stelle tritt der freie Vertrag zwischen Kirche und Lehrerkirchenbeamten. Bestimmungen über eine etwaige Übergangszeit unterliegen besonderen Abmachungen zwischen Kirche und Staat unter Hinzuziehung von Lehrerkirchenbeamten.

2. Die Übernahme der sog. niederen Küsterdienste wird dem Lehrer vom Staate unterfagt.

Schwerin, den 30. November 1928.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

238) G.-Nr. I. 4682.

### Kirchenflagge.

Der Deutsche Evangelische Kirchenbundesrat hat den Entwurf einer Flaggenordnung der einzelnen Landeskirchen für die Kirchenflagge angenommen, um nach Möglichkeit auf eine einheitliche Verwendung der Flagge hinzuwirken. Die Mecklenburg-Schwerinsche Landessynode hat die Kirchenbundesflagge bisher nicht als Kirchenflagge der Landeskirche eingeführt, sondern sich darauf beschränkt — vgl. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. Juli 1927 — vorzuschreiben, daß, wenn eine Kirchengemeinde eine besondere Kirchenflagge verwenden wolle, nur die vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß angenommene Kirchenbundesflagge zu wählen sei. An diesem Standpunkt hat die Landessynode auch auf ihrer letzten Tagung festgehalten, jedoch in Grundlage des vom Kirchenbundesrat vorgelegten Entwurfes folgende Richtlinien beschlossen:

1. Die Kirchenflagge kann von der Kirche, ihren Unterverbänden und Gemeinden bei kirchlichen Anlässen zur Beflaggung der kirchlichen Gebäude (gottesdienstliche Gebäude, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser, kirchliche Dienstgebäude) verwendet werden.
2. Die Verwendung der Kirchenflagge wird auch evangelischen Anstalten und Vereinen empfohlen, sowohl bei kirchlichen Anlässen (vgl. Nr. 3) als auch bei solchen Anlässen, die für die Anstalt oder den Verein eine entsprechende Bedeutung haben.
3. Als kirchliche Anlässe gelten kirchliche Feiern und Veranstaltungen, bei denen die evangelisch-lutherische Kirche oder die evangelisch-lutherische Gemeinde als solche in die Erscheinung tritt, insbesondere
  - a) die großen christlichen Feste, ausgenommen Karfreitag,
  - b) Erntedankfest und Reformationstfest,
  - c) Tagungen der größeren kirchlichen Körperschaften (Synoden usw.),
  - d) für die Einzelgemeinde Konfirmation, Grundsteinlegung und Weihe einer Kirche oder anderer kirchlicher Gebäude, Kirchenvisitationen, der Besuch des Landesbischofs, Jubiläen von Kirchen und Gemeindevereinen, Jugendfeiern, kirchliche Frauentage usw.,
  - e) gemeinsame kirchliche Feiern — Kirchentage in kleinerem oder größerem Verbands, Feste der Äußeren und Inneren Mission, sowie der kirchlichen Vereine und Arbeitsgemeinschaften.
4. Soweit für die Verwendung der Kirchenflagge nichtkirchliche Anlässe (nationale Feiertage) für die Kirche in Frage kommen, bleibt besondere Anordnung durch den Oberkirchenrat vorbehalten.
5. Handelt es sich bei nichtkirchlichen Anlässen um örtliche Feiern (Heimatfeiern, Stadt- und Ortsjubiläen, Feiern allgemeiner Verbände), so ist die Verwendung der Kirchenflagge in der Regel auf die Fälle zu beschränken, in denen ein Festgottesdienst üblich ist oder ausdrücklich erbeten wird.
6. Die Verwendung der Kirchenflagge auch durch Private im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen ist zu begrüßen.

Schwerin, den 30. November 1928.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e

239) G.-Nr. I. 4725.

**Kollektenliste für Januar bis März 1929.**

Neujahr: für Innere Mission. Ertrag an die Landeskirchenkasse.

1. nach Epiphaniaß (13. Januar): für den Deutsch-Lutherischen Seemannsfürsorge-Verband. Ertrag an die Landeskirchenkasse.

Septuagesimä (27. Januar): für den kirchlichen Notstandsfonds. Ertrag an die Landeskirchenkasse.

Estomihi (10. Februar): für die Auswandererfürsorge und die kirchliche Versorgung der Auslandsdeutschen. Ertrag an die Landeskirchenkasse.

Lätare (10. März): für den Evangelischen Verband der Jungmänner-Vereine Mecklenburgs. Ertrag an die Landeskirchenkasse.

Judica (17. März): für die kirchliche Jugendarbeit in Mecklenburg. Ertrag an die Landeskirchenkasse.

Palmsonntag (24. März): für die Arbeit der Jugendpastoren in Mecklenburg. Ertrag an die Landeskirchenkasse.

Ostern (31. März): für den Evangelischen Verband der weiblichen Jugend Mecklenburgs. Ertrag an die Landeskirchenkasse.

Das Postcheckkonto der Landeskirche ist Hamburg 35 682.

Schwerin, den 5. Dezember 1928.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

240) G.-Nr. I. 4567.

**Anbringung von Antennen an Kirchtürmen.**

Der Oberkirchenrat hat Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Anbringung von Antennen an Kirchtürmen grundsätzlich nicht zu gestatten ist. Die Anbringung an sonstigen kirchlichen Gebäuden bedarf in allen Fällen der Genehmigung des zuständigen Hochbauamts und des Oberkirchenrats.

Schwerin, den 27. November 1928.

**Der Oberkirchenrat.**

Lemke

241) G.-Nr. I. 4633.

**Schriften.****Anhang zum Choralbuch.**

Im Verlage J. P. Peters, Inh. Gebr. Holstein, Rothenburg o. d. Tauber, erschienen als Anhang zu dem 1925 herausgegebenen Choralbuch: 60 Evangelische Kirchenlieder in vierstimmigem Tonsatz für Klavier, Harmonium oder Orgel von Prof. D. Ernst Schmidt in Erlangen; Preis geheftet portofrei 3,60 RM.

Der Oberkirchenrat nimmt Bezug auf seinen empfehlenden Hinweis im Amtsblatt 1926, Nr. 1, Seite 12.

222) G.-Nr. I. 4731.

Voranzeige über „Musik und Kirche“. Herausgeber: Christhard Mahrenholz, Wolfgang Reimann, Johannes Wolgast. Schriftleitung: Raffel-Wilhelmshöhe, Rasenallee 77.

Da die neue Zeitschrift auf breiter Grundlage aufgebaut ist und das zentrale Organ für Kirchenmusik sein wird, eignet sich dieses Blatt ganz besonders für Vakanz-Anzeigen kirchenmusikalischer Ämter. Der Verlag (Bärenreiter, Kassel) bittet daher, ihm jeweils die vakanten Stellen mitzuteilen. Der Verlag nimmt jede Vakanz-Anzeige kostenlos auf, die Schriftleitung wird hierfür im Textteil eine besondere Rubrik einrichten.

Schwerin, den 6. Dezember 1928.

243) G.-Nr. III. 4951.

### Geschenke.

Die Kirche zu Conow hat folgende Geschenke erhalten:

1. Der Jungmädchenkreis schenkte einen Läufer vom Taufstein zum Altar und einen Teppich im Altar.
2. Ein Gemeindeglied ließ die Kirchenbänke mit Huthaken versehen.
3. Die Kirche hat eine elektrische Heizungsanlage erhalten, wozu die Mittel durch eine Hausammlung aufgebracht wurden.

Schwerin, den 30. November 1928.

244) G.-Nr. III. 4940.

### Stiftung an die Kirche zu Dobbin.

Anlässlich des Totengedenktages stiftete ein Gemeindeglied im Gedächtnis an seinen ältesten vor dem Feind gebliebenen Sohn zu den seinerzeit von S. R. H. dem Prinzen Heinrich der Niederlande zum Geschenk gemachten Gefallenen-Tafeln längs der Orgelempore 10 Messingleuchter mit der Bestimmung, daß sie brennen sollen am Totengedenktag und den hohen Festtagen, und daß an dem Sonntag, der dem Todestag eines Gefallenen vorangeht, der betr. Leuchter angezündet werden soll.

Schwerin, den 29. November 1928.

## II. Personalien.

245) G.-Nr. I. 4651.

An Stelle des aus der Landessynode ausgeschiedenen Landesuperintendenten Hurlig ist der Pastor Ranzelwitz in Alt-Schwerin zum stellvertretenden Mitglied des Kirchengerichts gewählt worden.

Schwerin, den 30. November 1928.

246) G.-Nr. II. 3785.

Pastor Lau in Roggenstorf ist zum 1. November d. Js. emeritiert. Die Pfarre Roggenstorf ist zum 1. April 1929 wieder zu besetzen.

Schwerin, den 5. Dezember 1928.